



Entwurf zur Revision des Notariatsgesetzes (NG)

Bericht der Kommission IF

1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für Institutionen und Familienfragen (IF) ist am 25. April 2022, von 13.00 bis 16.00 Uhr, und am 29. August 2022, von 10.00 bis 11.30 Uhr, im Grossratssaal in Sitten zusammengetreten.

Kommission IF

Mitglieder	Vertreten durch	25.04.2022	29.08.2022
VOEFFRAY BARRAS Chantal, Le Centre, Präsidentin		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
REVAZ Damien, PLR/FDP, Vizepräsident		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
DUPUIS Emilie, PS/GC	TORNAY Nathan (25.04.2022)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
FLOREY Gilles, Die Mitte Oberwallis		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
FONTANNAZ Blaise, Le Centre		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
GASSER Christian, SVPO		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
KESSI PRAZ Maude, Les Vert.e.s		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
LOGEAN Grégory, UDC		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
SCHMID Anja Katharina, CSPO	FURRER Urban (25.04.2022)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
THELER Maud, PS/GC, Berichterstatterin	RAPIN Aude (Vormittag 29.08.2022)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
TRISTAN Martine, PLR/FDP	LUY Alexandre (Vormittag 29.08.2022)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
WELSCHEN Rafael, Die Mitte Oberwallis		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
WUEST Frédéric, PLR/FDP (ersetzt ab dem 14. Juni 2022) ALBRECHT Natacha, PLR/FDP (ernennt ab dem 14. Juni 2022)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>



Parlamentsdienst

PERRUCHOUD Vaïc, wissenschaftlicher Mitarbeiter

Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport (DSIS)

FAVRE Frédéric, Staatsrat, Vorsteher des DSIS

HUGUET Sophie, Chefin des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz (RDSJ)

BALTHASAR Boris, Adjunkt beim RDSJ

TILLE Marc, Chef der Sektion Legistik des RDSJ

Die in diesem Bericht angegebenen Links wurden zwischen dem 1. September und dem 4. Oktober 2022 aufgerufen. Der Parlamentsdienst hat keinen Einfluss auf die externen Links, die im Laufe der Zeit ihre Gültigkeit verlieren können.

2. Ablauf der Arbeiten

Der Departementsvorsteher erinnert daran, dass der Entwurf zurückgezogen wurde, da im Zusammenhang mit den Forderungen der Motion [4.0317](#) «Für eine moderne Organisation der Notariate» kein Kompromiss gefunden werden konnte.

Die Verwaltung hat sich deshalb vom Berner Modell inspirieren lassen, das bei der Organisation der Strukturen für Notare mehr Flexibilität zulässt. Die Hauptverantwortung des Notars, der eine wichtige Rolle spielt, um die Authentizität der Dokumente zu gewährleisten, bleibt bei der Beurkundung dennoch massgebend.

Was war das ursprüngliche Ziel der Motion 4.0317?

Die notarielle Tätigkeit soll im Rahmen einer Kapitalgesellschaft ausgeübt werden können.

- Den Notaren soll ermöglicht werden, wie Rechtsanwälte die administrativen Aufgaben in einer Aktiengesellschaft ([AG](#)) oder in einer Gesellschaften mit beschränkter Haftung ([GmbH](#)) zu bündeln, jedoch nicht mit dem Ziel einer Fusion.
- Den Kunden sollen unter einem Dach zwei unterschiedliche Dienstleistungen angeboten werden können.

Nach der ersten Sitzung im April 2022 hat die Kommission die Dienststelle aufgefordert, ihren Entwurf zu ändern. Deshalb wurde am 29. August 2022 eine zweite Sitzung organisiert. In der Zwischenzeit hat die Verwaltung gewisse Punkte, die von der Kommission in der ersten Sitzung vorgebracht worden waren, präzisiert. Diese Klärungen sind dem vorliegenden Bericht beigelegt.



3. Eintreten und Detailberatung

Legende: **Angenommen** **Abgelehnt** Zurückgezogen/Diskussion ohne Änderungsantrag

Die Kommission für Institutionen und Familienfragen spricht sich einstimmig (10 Stimmen) für Eintreten aus.

Art. 5 NG

Welche Verantwortlichkeit für einen Notar?

Der Notar ist zivilrechtlich haftbar (Art. 5 Abs. 1 des Entwurfs). Es muss eine Sicherheit geleistet werden (Art. 17 Abs. 1 Bst. f des Entwurfs). Auch wenn der Notar seine Tätigkeit im Rahmen einer Aktiengesellschaft von Notaren ausübt, bleibt er für jeden Schaden, den er verursacht, zivilrechtlich haftbar. Im Wallis ist es möglich, gleichzeitig als Notar und als Rechtsanwalt tätig zu sein.

Wurde eine subsidiäre oder solidarische Haftung der AG oder der GmbH, welche die Gebühren erhebt, berücksichtigt?

Die Verwaltung hat diese Möglichkeit ausgeschlossen, da nicht zwingend die AG oder die GmbH die Gebühren der angestellten Notare erheben wird und in der Motion 4.0317 gefordert wurde, die persönliche Haftung der Notare beizubehalten.

Der Wunsch bestand darin, alles, was nicht direkt mit der eigentlichen Tätigkeit und der hauptsächlichen Verantwortlichkeit des Notars zusammenhängt, zusammenlegen zu können (z. B. Finanzen, Sekretariat, Telefondienst usw.).

Wenn sich ein Unternehmen um die Buchhaltung mehrerer Notare kümmern würde: Wer wäre bei betrügerischem Verhalten dieses Unternehmens haftbar?

Die amtliche Tätigkeit kann nicht an eine Aktiengesellschaft übertragen werden (wie es für Rechtsanwälte möglich ist). Die Haftung bleibt bei den Notaren.

Könnte eine Anwaltskanzlei einen Notar anstellen?

Ja. Ein Notar kann seinen Beruf gemäss den Bedingungen der Artikel 23a und 23b als Angestellter einer Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung) ausüben.

Ein Abgeordneter merkt an, dass der Entwurf es einem Anwalt erlauben würde, einen Notar anzustellen, der den Anspruch auf Gebühren an die Anwaltskanzlei abtreten würde (Art. 3 Abs. 3 Bst. b des Entwurfs).



Unter welchen Umständen würde sich ein Notar von einer Anwaltskanzlei anstellen lassen?

Junge Notare, die noch über kein Netzwerk verfügen, könnten ein Interesse daran haben, sich einer Anwaltskanzlei anzuschliessen, um von deren bereits bestehendem Netzwerk zu profitieren. Dadurch könnten sie mehr Urkunden ausstellen und Gebühren einnehmen.

Art. 12 NG

Entspricht die Maximaldauer des Praktikums jener, die im Rahmen der Debatten zum Anwaltsberuf festgelegt wurde ([Septembersession](#) 2021, Änderung des Gesetzes über den Anwaltsberuf zur Vertretung von Parteien vor den Gerichtsbehörden)?

Nein. Im Entwurf, der im Rahmen der Debatten zum Gesetz über den Anwaltsberuf angenommen wurde, wird die Dauer des Praktikums auf mindestens 12 Monate festgelegt. Die vorliegende Formulierung erlaubt es, 12 Monate zu überschreiten.

Diese Änderung war bei der Erstellung der Dokumentation für diesen Entwurf noch nicht in Kraft, weshalb in der Übersichtstabelle noch die vorherigen Versionen von Absatz 1 («Das Notariatspraktikum dauert grundsätzlich zwölf Monate ohne Unterbruch.») und Absatz 3 («Das Praktikum darf die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten.») aufgeführt sind.

Die geltende Formulierung von Absatz 1 dieses Artikels lautet folgendermassen: «Das Notariatspraktikum dauert mindestens zwölf Monate, grundsätzlich ohne Unterbruch.»

Die geltende Formulierung von Absatz 3 dieses Artikels lautet folgendermassen: «Nur vollständig innerhalb der fünf Jahre vor der Prüfung absolvierte Praktika werden für die Zulassung zur Prüfung berücksichtigt.»

Gibt es ausreichend Praktikumsplätze in Grundbuch- und Handelsregisterämtern?

Ein Kommissionsmitglied informiert, dass es sich um zweiwöchige, unbezahlte Praktika bei diesen Ämtern handelt. In diesen Praktika liegt der Fokus auf komplexen Fällen, die in den Kanzleien, in denen die Praktika absolviert werden, nicht unbedingt bearbeitet werden. Die Praktikanten haben einen Beobachterstatus. Das Mitglied ist der Ansicht, dass die Praktikumsplätze keine besonderen Probleme nach sich ziehen dürften.



Art. 18 NG

Kann ein Notar von einer Aktiengesellschaft mit einem Hauptsiegel angestellt werden, das an einem anderen Ort als am Hauptsitz der Gesellschaft gültig ist?

Der Notar erhält ein einziges Siegel mit dem Sitz der Hauptkanzlei. Besitzt der Notar neben dem Hauptsitz eine zweite Kanzlei, nimmt er sein Siegel mit.

Es wäre denkbar, den Hauptsitz dort zu haben, wo die Sekretäre der Gesellschaft sind, und die Notare wären anderswo. Dieser Fall könnte vom Staatsrat im Reglement geklärt werden.

Art. 22 NG

Ist es notwendig, die Schreiber der KESB aufzunehmen?

Das Departement wollte es Notaren ursprünglich nicht ermöglichen, als Schreiber der KESB tätig zu sein. Der Grosse Rat wählte bei der Kantonalisierung der KESB die gleiche Richtung. Seither ist diese Bestimmung in Kraft.

Zu Beginn der Rekrutierung von Schreibern für die KESB hat sich gezeigt, dass insbesondere im Oberwallis viele Bewerber Notare sind. Um nicht auf diese Ressourcen verzichten zu müssen, würde es das Departement vorziehen, es den Notaren zu ermöglichen, als KESB-Schreiber tätig zu sein.

Interkommunale Behörde: Wie ist diese definiert?

Es ist denkbar, dass sich Gemeinderichter oder Polizeigerichte mehrerer Gemeinden zusammenschliessen.

Für das Departement ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, welche Folgen eine Änderung der Formulierung beispielsweise zu «*einer kantonalen ... Behörde*», die alle kantonalen Instanzen umfassen würde, nach sich ziehen würde. Die KESB wären betroffen, aber auch andere Einheiten. Es schlägt vor, die KESB direkt zu nennen.

¹ *Die notarielle Tätigkeit ist namentlich vereinbar mit der gleichzeitigen Ausübung:*

d) der Funktion eines juristischen Schreibers einer kommunalen oder interkommunalen Behörde und einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Mit 11 Ja gegen 0 Nein und bei 1 Enthaltung nimmt die Kommission diesen Antrag an (12 Stimmen).



Art. 23a NG

Sind die Tarife der Gebühren fix?

Bei angestellten Notaren würde ein Teil der Gebühren an die Gesellschaft gehen, die sie anstellt. Ein Kommissionsmitglied merkt an, dass die Gefahr besteht, dass diese Notare die Preise zulasten der Klienten erhöhen, um ein ähnlich hohes Einkommen zu erzielen wie Selbständigerwerbende.

Die Tarife der Gebühren werden vom Staat vorgegeben. Die Beträge sind im [Reglement](#) über den Tarif der Gebühren und der Auslagen der Notare festgehalten. Ein Notar kann seine Tarife entsprechend nicht anpassen.

Ist eine AG, die gleichzeitig Anwalts- und Notariatstätigkeiten anbietet, mit dem Notariatsgesetz und dem Gesetz über den Anwaltsberuf zur Vertretung von Parteien vor den Gerichtsbehörden vereinbar?

Gemäss Verwaltung müssen die Zwecke der Anwalts-AG und der Notariats-AG getrennt werden. Eine Notariats-AG kann keine Leistungen gemäss AnwG erbringen. Es müssten zwei verschiedene AG gegründet werden, je eine für Notariatstätigkeiten und eine für Anwaltsstätigkeiten.

Ein Kommissionsmitglied merkt an, dass es besser wäre, Anwälte in diesem Artikel nicht zu erwähnen. Bei dieser Formulierung liegt der Schluss nahe, dass sich ein Notar mit einem Anwalt zusammenschliessen kann, obwohl die Verwaltung angegeben hat, dass die Zwecke der AG getrennt werden müssen.

In den Antworten auf die Fragen der Kommissionsmitglieder im Hinblick auf die zweite Sitzung kommt die Verwaltung zu folgendem Schluss (Antworten auf die in der Sitzung vom 25. April 2022 gestellten Fragen, S. 1):

«Nach der Analyse dieser heiklen Frage ist es also möglich, dass eine einzige Kapitalgesellschaft die Tätigkeit des Notars und die des Rechtsanwalts verwaltet. Gemäss geltendem Recht wird vom beteiligten Notar schon jetzt verlangt, die Buchhaltung seiner amtlichen und beruflichen Tätigkeit getrennt zu führen (Art. 23 Abs. 3 lit. b NG).»

Welche Art Kanzlei ist von diesem Artikel betroffen, eine Anwaltskanzlei oder eine Notariatskanzlei?

Es geht nur um Notariate, man kann nur Verwalter einer einzigen Gesellschaft sein. De facto wäre eine Gesellschaft für den Anwalt und eine Gesellschaft für den Notar notwendig.

Die Dienststelle führt aus, dass die betroffene Form hier eine Notariatskanzlei ist. Ein Abgeordneter fragt sich, ob der Verweis auf Anwälte in diesem Artikel sachdienlich ist.



Ein Kommissionsmitglied zeigt sich vor dem Hintergrund der Botschaft erstaunt über die Antwort der Verwaltung. In der Botschaft steht, dass eine einzige Gesellschaft Anwalts- und Notariatstätigkeiten verwalten kann.

Art. 23a Abs. 1a NG

Es seien Einschränkungen bei den Aktionären vorzusehen, um zu verhindern, dass Kapitalgesellschaften von Anwälten, insbesondere ausserkantonalen, missbraucht werden, um Gesellschaften mit angestellten Notaren zu gründen.

Da ein Notar staatlich delegierte Aufgaben übernimmt, müssen gewisse im Gesetz verankerte Bestimmungen beachtet werden.

Die Auslegung durch das Bundesgericht (BGE 2C_507/2011 E. 3.1; BGE [133 I 259](#), JdT 2008 I 585/591) verhindert, dass Personen, die selbst nicht Notare sind, Inhaber von Aktien oder Verwalter einer Notariatskanzlei sind.

Ein Abgeordneter geht davon aus, dass Personen, die Notaren Weisungen erteilen können, selbst den gleichen Bestimmungen unterstellt sein müssen wie jene, die praktizieren dürfen.

Gemäss Walliser Gesetz kann ein Notar nicht als Immobilienmakler tätig sein. Ein Anwalt hingegen schon. Dies könnte dazu führen, dass eine Aktiengesellschaft geschaffen wird, die einen Notar anstellt.

Dadurch könnte eine Person einem Notar Weisungen erteilen, ohne selbst den gleichen Einschränkungen unterstellt zu sein. Das wäre ein Dilemma für den Notar, der zwischen den Vorrechten seines Berufsstandes und den Erwartungen des Vorgesetzten stehen würde. Diese beiden Aspekte könnten sich als unvereinbar erweisen.

Die Schaffung einer Aktiengesellschaft für Notare ist vor allem attraktiv, wenn es um hohe Einkommen geht. Bei einer Anwalts-AG haftet die Gesellschaft zivilrechtlich. Bei einer Notars-AG bleibt der Notar zivilrechtlich haftbar, nicht die Gesellschaft (vgl. Art. 5 des vorliegenden Entwurfs). Ein Teil der Kommission ist der Ansicht, dass es nicht zu viel verlangt ist, zwei unterschiedliche Aktiengesellschaften zu schaffen, insbesondere, wenn es um hohe Einkommen geht.

¹ Falls eine Kanzlei in Form einer Kapitalgesellschaft betrieben wird finden die nachfolgenden Zusatzbestimmungen Anwendung:

- a) *am Kapital der Gesellschaft beteiligt sein dürfen ausschliesslich ein oder mehrere im Kanton Wallis zur Berufsausübung zugelassene Notare—oder Rechtsanwälte;*

Die Kommission nimmt diesen Vorschlag einstimmig an (12 Stimmen).



Art. 23a Abs. 1d und 1e NG

Nach der Annahme des Vorschlags zu Artikel [23a Absatz 1a](#) wird unter Buchstabe d eine Änderung vorgeschlagen, damit der Text kohärent ist:

¹ Falls eine Kanzlei in Form einer Kapitalgesellschaft betrieben wird finden die nachfolgenden Zusatzbestimmungen Anwendung

- d) nur der oder die am Kapital der Gesellschaft beteiligten Notare ~~oder Rechtsanwälte~~ können im Verwaltungsrat Einsitz nehmen, die Funktion eines Generaldirektors innehaben oder als Geschäftsführer der Gesellschaft tätig sein;*
- e) Notar ~~oder Rechtsanwalt~~ darf keine Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften mit dem gleichen Zweck halten;*

Die Kommission nimmt diesen Antrag stillschweigend an.

Art. 23a Abs. 1abis NG

abis) Ein Aktionär oder Teilhaber muss mindestens ein im Kanton Wallis zur Berufsausübung zugelassener Notare sein. Zudem müssen mindestens zwei Drittel der teilhabenden Aktionäre sowie mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates beziehungsweise der Geschäftsführer der Gesellschaft natürliche Personen mit Wohnsitz im Kantons Wallis sein.

Es ist vorstellbar, dass im alleinigen Besitz von Anwälten befindliche Kapitalgesellschaften einen Notar anstellen, um für die Kanzlei Beurkundungen vorzunehmen. Dies wäre mit Blick auf die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars problematisch.

Die Vorstellung wäre, dass es einen Notar gibt, der über die Anforderungen in Sachen Unparteilichkeit Bescheid weiss. Bereits im derzeitigen System gibt es Notare, die Partner von Anwälten oder Anwalt/Notar sind. Es ist schwierig, ein ideales Minimum festzulegen.

Der Notarberuf unterscheidet sich vom Anwaltsberuf. Der Notar ist eine Amtsperson, die nicht die Freiheit hat, seine eigenen Gebühren festzulegen.

Wenn sichergestellt wird, dass die Personen ihren Wohnsitz im Wallis haben, könnte die jetzige Situation beibehalten werden, ohne dabei neuen Organisationsformen Tür und Tor zu öffnen.

Nach der Annahme des Vorschlags zu Artikel 23a Absatz 1 Buchstabe a wird dieser Antrag zurückgezogen.



Art. 23b NG

Ein Kommissionsmitglied legt die Position des [Walliser Notarenverbands](#) dar, der sich gegen die Einführung einer eingeschränkten Revision ausspricht.

Welches Ziel wird mit einer eingeschränkten Revision alle zwei Jahre verfolgt?

Die eingeschränkte Revision ist in Artikel 727a des Obligationenrechts (Art. 727a [OR](#)) definiert. Dieser Artikel ist an sich eher auf Handelsgesellschaften ausgerichtet. Alle zwei Jahre führt ein zugelassener Revisor eine Kontrolle durch.

Die Dienststelle informiert, dass sie die eingeschränkte Revision einführen wollte, um sicherzustellen, dass die Buchhaltung ordnungsgemäss durchgeführt wird. Sie möchte, dass dabei auf unabhängige Stellen oder Personen zurückgegriffen wird.

Ein Abgeordneter merkt an, dass die Risiken für die Klienten nicht unbedingt bei der Buchhaltung liegen, sondern eher beim Treuhandkonto.

Besteht die Wahl zwischen einer von einer kompetenten Person geführten Buchhaltung, für die Minimalanforderungen festgelegt werden können und die von der Verwaltung überwacht wird, und einer eingeschränkten Revision alle zwei Jahre, die zusätzliche Kosten nach sich zieht, scheint die eingeschränkte Revision nicht eindeutig besser abzuschneiden.

Art. 26 Abs. 1 NG

Es müsste ein Vorbehalt angebracht werden für Fälle, in denen ein Notar pensioniert wird und seine Kollegen weiter in der gleichen Gesellschaft aktiv sind.

¹ Bei Beendigung der Berufsausübung muss der Notar:

- a) *seine Kanzlei schliessen, wenn er seine Berufstätigkeit alleine ausübt;*

Die Kommission nimmt diesen Vorschlag einstimmig an (12 Stimmen).

Art. 42 NG

Würde es in einer AG je ein separates Treuhandkonto pro Notar oder ein Treuhandkonto im Namen der Kanzlei geben?

Die Verwaltung erklärt, dass die Konten getrennt geführt werden müssen. Ein Kommissionsmitglied merkt an, dass das Treuhandkonto auf den Namen der Kanzlei läuft (Art. 42 Abs. 2 des Entwurfs).

Derzeit besitzen die Notare ein Kanzleikonto, über das der administrative Aufwand (Sekretariat, Druckkosten usw.) abgewickelt werden. Dazu kommt das Treuhandkonto des Notars, auf welches das Geld der Klienten der Kanzlei überwiesen wird. Die Kundenkonten sind somit von den Konten, auf welche die Honorare eingehen, getrennt.



Das Berner Recht sieht eine Konkurrenzhaftung der Kanzlei vor (Art. 3 Abs. 2b [Berner NG](#)). Das Problem bei diesem System besteht darin, dass ein einziger betrügerischer Notar alle Notare der Kanzlei in Mitleidenschaft zieht, die alle gleichermassen für einen Betrug haftbar wären, den sie nicht begangen haben.

Gemäss einem Kommissionsmitglied sollte idealerweise ergänzt werden, dass das in Artikel 42 Absatz 2 des Entwurfs erwähnte Treuhandkonto in Rubriken pro Notar aufgeteilt ist.

Art. 42 Abs. 1 NG

«Um eine Gleichbehandlung der Notare zu gewährleisten, eine bessere Kontrolle der Verwaltung der ihnen anvertrauten Gelder sicherzustellen und damit bestimmten Missbräuchen, die zu Skandalen geführt haben, entgegenzuwirken, ist vorgesehen, die notarielle Tätigkeit unabhängig von der für den Betrieb des Notariats gewählten Rechtsstruktur (Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen) der Buchführung in kaufmännischer Form zu unterwerfen.

Das kantonale Recht kann die Buchführungspflicht auf einen Notar ausdehnen, dessen Umsatz die in Art. 957 OR festgelegte Umsatzgrenze nicht erreicht. Es kann jedoch nicht die Umsatzgrenze des OR senken, um einen Notar von den Anforderungen des Bundesrechts auszunehmen.» (Antworten auf die in der Sitzung vom 25. April 2022 gestellten Fragen, S. 2)

In Artikel 957 des Obligationenrechts (Art. 957 [OR](#)) ist vorgesehen, dass eine anonyme Notariats-AG zur Buchführung verpflichtet wäre, sobald der Umsatz die Schwelle von 500'000 Franken im letzten Geschäftsjahr überschreitet.

Die Formulierung des Entwurfs des Staatsrats lässt verstehen, dass jeder Notar eine doppelte Buchhaltung führen muss. Dies ist bei Ärzten oder Anwälten nicht der Fall. Mit diesem Artikel würde eine Besonderheit für Notare eingeführt, die zu mehr Bürokratie führen würde, was ein Teil der Kommission ablehnt.

Die Verwaltung hält fest, dass Notare keiner Gewerbebetätigung nachgehen und somit Artikel 957 des Obligationenrechts nicht unterstellt sind.

Derzeit führen die Grundbuchverwalter die Inspektionen der Notariate durch. Grundbuchverwalter verfügen über keine kaufmännische Ausbildung und damit nicht über die nötigen Kompetenzen. Der Kanton Wallis ist der letzte Kanton in der Westschweiz, der den Notaren keine kaufmännische Buchführung vorschreibt.

Ein Kommissionsmitglied weist darauf hin, dass es um den Umsatz geht und nicht um die in Artikel 43 des Entwurfs behandelten Treuhandkonten. Die derzeitige Version bedeutet, dass eine doppelte Buchhaltung geführt wird, was zu einer strengeren Kontrolle als im Bundesrecht vorgesehen führen würde.



~~1 Toute activité notariale fait l'objet d'une comptabilité en la forme commerciale. Celle-ci fait apparaître, dans une rubrique séparée, tous les mouvements de fonds effectués pour le compte d'autrui; elle est bouclée au 31 décembre. Les dispositions du Code suisse des obligations relatives à la comptabilité et à la présentation des comptes sont en outre applicables.~~

~~1 Die notarielle Tätigkeit jedes Notars ist Gegenstand einer Buchführung in kaufmännischer Form. Diese weist den gesamten Zahlungsverkehr für Dritte in einer separaten Rubrik aus. Sie wird per 31. Dezember abgeschlossen. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts betreffend Buchführung und Rechnungslegung anwendbar.~~

Dieser Vorschlag mit der Erwähnung des Obligationenrechts ist ausreichend, um die getrennte Rubrik der Notare einzuschliessen. Die Verwaltung merkt an, dass mit diesem Vorschlag der Abschluss per 31. Dezember verschwinden würde.

Das Departement schlägt vor, bei diesem Absatz beim Entwurf des Staatsrates zu bleiben.

Mit 5 Ja gegen 6 Nein und 1 Enthaltung lehnt die Kommission diesen Antrag ab (12 Stimmen).

Art. 42 Abs. 2 NG

Derzeit werden die Treuhandkonten im Allgemeinen auf den Namen des Walliser Notarenverbands eröffnet mit entsprechenden Rubriken. Soll dies beibehalten werden, müsste die Formulierung dieses Absatzes angepasst werden.

Ein Kommissionsmitglied möchte präzisieren, dass für jeden Notar Rubriken nötig sind. Dadurch könnten Zusatzkosten vermieden werden, die entstehen, wenn auf den Namen jedes Notars ein Konto eröffnet werden müsste.

Die Kommission übernimmt den Formulierungsvorschlag der Dienststelle (Antworten auf die in der Sitzung vom 25. April 2022 gestellten Fragen, S. 2):

~~2 Die dem Notar anvertrauten Mittel werden unter ihrer Rubrik auf ein Klientengelder-Konto (Treuhandkonto) der Kanzlei einbezahlt.~~

Die Kommission nimmt diesen Vorschlag einstimmig an (12 Stimmen).



Art. 42 Abs. 5 NG

Ein Kommissionsmitglied verweist auf zwei jüngere Fälle von Notaren mit unangebrachter Berufspraxis. Dem Notar von den Klienten anvertraute Gelder wurden für persönliche oder andere Zwecke verwendet.

Es bezweifelt, dass das Treuhandkonto wirklich mit der Buchführung der Gesellschaft zusammenhängt und somit der eingeschränkten Revision unterstellt würde. Da diese Kontrolle stichprobenweise durchgeführt wird, könnte das Ziel verfehlt werden. Die Klienten haben ein spezifisches Interesse an der Verwaltung des Treuhandkontos.

Art. 61 Abs. 1 Bst. dbis NG

Prüfen die Grundbuchverwalter, ob die Notare über eine Haftpflichtversicherung verfügen?

Ja, diese Kontrollen werden bereits durchgeführt. Ein Notar muss bei Amtsantritt über eine genügende Berufshaftpflichtversicherung verfügen (Art. 17 Abs. 1 Bst. f und Art. 19 [NG](#)). Die Verwaltung unterstützt den Wunsch, diese bereits übliche Praxis gesetzlich zu verankern.

¹ *Die Inspektion dient der Überprüfung, ob:*

dbis) der Notar stets über eine genügende Haftpflichtversicherung verfügt.

Die Kommission nimmt diesen Vorschlag einstimmig an (12 Stimmen).

Art. T1-1

Ist es nötig zu erwähnen, dass die Absätze 1 und 3 ebenfalls geändert wurden?

Nein.

4. Schlussberatung und -abstimmung

Es kommt zu keinen Wortmeldungen.

Die Kommission für Institutionen und Familienfragen nimmt den Entwurf zur Revision des Notariatsgesetzes einstimmig (12 Stimmen) an.

Sitten, 6. Oktober 2022

Die Präsidentin
Chantal VOEFFRAY BARRAS

Die Berichterstatterin
Maud THELER